

Merkblatt Durchführung von Schulanlässen und Lagern

Gültig ab 13. September 2021

1. Allgemeine Grundsätze

Unter Einhaltung der kantonalen [COVID-19 Richtlinien für die Normalisierungsphase](#), den Vorschriften des Bundesamtes für Gesundheit, BAG, und des öffentlichen Verkehrs, ÖV, können – vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Veranstaltungen geltender Einschränkungen der [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(SR 818.101.26\)](#) des Bundes – schulische Anlässe wie Schulreisen, Schulausflüge, Sporttage, Projektwochen, Klassenlager, Schullager, Sportlager, Landschulwochen, Sport- und Kulturtage ab 1. Mai 2021 wieder durchgeführt werden. Für Anlässe mit Übernachtung ist ein vorgängiges, anlassbezogenes Testen Voraussetzung.

Allenfalls sind weitere, kantonal oder lokal geltende Schutzkonzepte (wie Lagerhaus, Restauration, Seilbahnen, Transport) zu berücksichtigen.

2. Betriebliche Grundsätze

2.1. Allgemeine Verhaltens- und Hygienemassnahmen

Jede Schule bzw. Klasse setzt die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen während des Anlasses konsequent um. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahmen liegt bei der Leitung des Anlasses (bspw. der Lagerleitung). Mit einer konsequenten Umsetzung des Schutzkonzepts kann das Risiko einer Verbreitung von COVID-19 gesenkt werden. Aber auch mit der Einhaltung aller Regeln und Massnahmen bleibt ein Restrisiko bestehen, dass sich Teilnehmende während des schulischen Anlasses mit COVID-19 anstecken.

Die geltenden Grundregeln gemäss Kapitel 2.4. werden vor Anlassbeginn allen Teilnehmenden schriftlich und mündlich kommuniziert. Es muss erreicht werden, dass sich alle Teilnehmenden strikte und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept halten.

2.2. Anlassbezogenes Testen

Anlässe mit Übernachtung können ausschliesslich nach vorgängigem Anlasstesten durchgeführt werden und brauchen von allen Teilnehmenden einen negativen Befund. Die Organisation und Durchführung der Testung braucht Zeit, diese ist einzuberechnen. Mögliche Zeitfenster können bei einem der Testzentren unter corona.massentest@ddi.so.ch reserviert werden.

Geimpfte oder genesene Lehrpersonen und Schülerinnen bzw. Schüler können sich von der Testung befreien lassen.

Ungeimpfte Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler, die eine Teilnahme an der Testung verweigern, bestreiten ein Ersatzprogramm während ihren üblichen Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan. Die Schulleitung entscheidet über die Umsetzung.

2.3. Hygienemasken

Es gelten die Regelungen für den öffentlichen Raum, für den öffentlichen Verkehr und für Anlässe.

In den von der Schule speziell organisierten Transporten (Bus) sind dieselben Schülerinnen und Schüler sowie Erwachsenen verpflichtet, Hygienemasken zu tragen wie im öffentlichen Verkehr, ÖV. Für dieselben Personen besteht während des Anlasses auch im ÖV und in den Bahnen Maskenpflicht. Die Masken werden zur Verfügung gestellt. Die Kosten gehen zulasten des Schulträgers.

2.4. Grundregeln für die gesamte Dauer

- Nur wer symptomfrei ist, nimmt an den schulischen Anlässen teil.
- Während der Aktivitäten müssen die Abstandsregeln zwischen Schülerinnen bzw. Schülern zu den Erwachsenen sowie unter den Erwachsenen eingehalten werden. Für den Transport in Bergbahnen und auf Liftanlagen sind die jeweiligen Verhaltensregeln einzuhalten.
- Die Hygienemassnahmen gelten in allen Räumlichkeiten (Essräume, Toiletten, Duschen, Schlafräume, Küche, Freizeiträume, usw.). Toiletten, Nasszellen und die Küche werden täglich gereinigt. Häufig berührte Flächen wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Griffe, Wasserhahn, Lichtschalter werden regelmässig gereinigt.
- Alle Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal täglich während 10 Minuten).
- Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden müssen über die ganze Zeit des Anlasses erfasst, allenfalls täglich aktualisiert und bis zwei Wochen nach dem Anlass aufbewahrt werden (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing).
- Lager mit mehr als 50 Teilnehmenden werden nach Möglichkeit zu Beginn des Lagers in gleichbleibende Untergruppen und Sektoren eingeteilt, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten, Mahlzeiten und Abendprogramme gemeinsam durchführen und sich nicht mit anderen Untergruppen mischen (z.B. Zimmer, Zeit im Esssaal).
- Den Gruppen werden verantwortliche Personen zugeteilt.

2.5. Verdacht auf Krankheitsfall (COVID-19) in einem Lager

Werden bei einer teilnehmenden Person (Schülerin, Schüler, Leitungs- oder Begleitperson (z.B. wie Küche) Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen ergriffen:

- In einem Verdachtsfall informiert die Lagerleitung umgehend ihre Schulleitung. Diese informiert die Eltern.
- Die Person mit Symptomen muss sofort isoliert werden.
- Die Person mit Symptomen muss umgehend getestet werden.
- Tests erfolgen am jeweiligen Durchführungsort des Lagers in Rücksprache mit dem für den Lagerort zuständigen Contact Tracing Center.
- Das weitere Vorgehen erfolgt gemäss Anordnung des zuständigen Contact Tracing Centers bzw. der zuständigen Kantonsärztin bzw. des zuständigen Kantonsarztes.

2.6. Lagerleben, Mahlzeiten, Aktivitäten und Übernachtung

Für sämtliche Aktivitäten inkl. Lager gelten die Schutzmassnahmen gemäss den kantonalen [COVID-19 Richtlinien für die Normalisierungsphase](#). Für Mahlzeiten und in Schlafräumen werden die allfälligen ergänzenden Vorgaben bzw. Schutzkonzepte der Vermieterschaft bzw. der entsprechenden Institution/Lokalität beachtet.

3. Empfehlungen betreffend Vertragsabschluss und Annullationsbestimmungen

3.1. Konditionen

Vorsicht ist bei Mietverträgen und Kündigungsbedingungen geboten. Zur Erinnerung: Der Kanton übernimmt keine Kosten im Zusammenhang mit der Annullierung von Lagern oder der Annullierung von Reisen durch die Transportunternehmen (SBB, Busunternehmen).

Diese Verträge sollten von den kommunalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf ihr finanzielles Engagement unterzeichnet werden, es sei denn, sie delegieren formell ihre Befugnisse an die Schulleitung.

Es sind im Wesentlichen zwei Risiken zu berücksichtigen:

- Ein Verbot von Lagern oder Personenansammlungen im Kanton Solothurn oder im Gastkanton oder jeder andere kantonale oder eidgenössische Verwaltungsentscheidung, die eine Durchführung von Lagern verbieten.
- Ein oder mehrere COVID-19-Fälle an der Schule, die zu einer Annullierung des Lagers für alle oder einen Teil der Teilnehmende führen könnte, entweder wegen des Gesundheitsrisikos oder wegen der Weigerung der Eltern, ihr Kind ins Lager zu schicken.

3.2. Auskunft bei Fragen

Für rechtliche Rückfragen steht [Frau Irina Hipp, Juristin Volksschulamt](#), Kanton Solothurn zur Verfügung (032 627 29 35).

Solothurn, 9. September 2021